



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

Jänner 2013

16. Jahrgang

mit RECHT

Foto: Neumann



WIRTSCHAFTSKRISE

Verbraucherschutz gestärkt

Richtungsweisender Entscheid des EuGH zum
Kreditnehmerschutz.

• Einheitswert • Grundlage für die Besteuerung von Liegenschaften

Liebe Klientinnen und Klienten!

Kennen Sie den Einheitswert Ihrer Liegenschaft oder Eigentumswohnung? Wissen Sie überhaupt was der Einheitswert genau ist? Der Begriff „Einheitswert“ ist den meisten deshalb bekannt, weil er die Grundlage für die Besteuerung von Liegenschaften und deren Eintragung ins Grundbuch darstellt. Wie hoch dieser wirklich ist, weiß kaum jemand, hat doch dieser Wert mit dem tatsächlichen Wert der Liegenschaft wenig zu tun.

Dies war auch der Grund, warum der Verfassungsgerichtshof am 21. September 2011 die Regelung für die Grundbucheintragungsgebühr aufgehoben hat. Diese war vom dreifachen Einheitswert der Liegenschaft zu berechnen. Der Verfassungsgerichtshof hielt diesen Wert als Bemessungsgrundlage für unsachlich. Er setzte dem Gesetzgeber eine Reparaturfrist bis 31. Dezember 2012, widrigenfalls die Steuer vom – bei weitem höheren – tatsächlichen Wert zu berechnen wäre.

Es ist bereits eine bedauerliche Tradition, dass der öster-

reichische Gesetzgeber seine Gesetzesentwürfe spät präsentiert und erst in den letzten Sitzungen vor Fristablauf ein Gesetz beschlossen wird, auch wenn er, wie hier, über ein Jahr Zeit hat. So kam es erst im Oktober zur Begutachtung eines Gesetzesentwurfes, der für fast alle unentgeltlichen Grundstückstransaktionen als Bemessungsgrundlage für die Gebühr den Verkehrswert vorsah. Dagegen liefen so ziemlich alle Betroffenen, auch die Rechtsanwaltschaft, Sturm.

Doch so heiß, wie gekocht wurde, wird meistens doch nicht gegessen: Das Gesetz wird nun im Dezember in der Form beschlossen, dass die Eintragungsgebühr bei Übergeben im Familienkreis nach wie vor auf Basis des (niedrigeren) dreifachen Einheitswertes berechnet wird.

Eine weitere Einnahmequelle im Zusammenhang mit Grundstücken entdeckte der Gesetzgeber in der Besteuerung der Wertsteigerung von Grundstücken. Bisher fiel eine Spekulationssteuer nur dann an, wenn ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren um einen höheren Wert als die Anschaffungskosten veräußert wurde. Seit kurzem fällt eine Steuer bei der Veräußerung von privaten Liegenschaften an, die zwischen 3,5 Prozent des Verkaufspreises und 25 Prozent der Differenz zwischen Anschaffungsbetrag und Veräußerungsbetrag liegt. Neben den Ausnahmen für den Hauptwohnsitz und für selbst hergestellte Gebäude gibt es noch mehrere andere Ausnahmen, die den Wünschen verschiedener In-

teressensgruppen gerecht werden sollen. Eine Prüfung des Einzelfalles ist hier unumgänglich.

Der Gesetzgeber hat also Grund und Boden als eine weitere mögliche Einnahmequelle entdeckt und entsprechende Gesetz beschlossen. Das letzte Wort ist aber mit Sicherheit noch nicht gesprochen. Da auch die Grunderwerbssteuer (derzeit) auf Basis des Einheitswerts zu berechnen ist, ist wohl damit zu rechnen, dass auch diese Bestimmung vom Verfassungsgerichtshof im Rahmen des anhängigen Prüfungsverfahrens aufgehoben wird.

Die Abwicklung in Zusammenhang mit der Immobilientransaktionsteuer erfolgt ab 1. Jänner 2013 bei Verträgen, die ein Rechtsanwalt erstellt, im Rahmen der Selbstberechnung. Das bedeutet, dass wir für Sie den Behördenverkehr von der Prüfung über die Berechnung bis zur Weiterleitung der Steuer an das Finanzamt erledigen: Das Zahlen der Steuer ist für Sie ohnehin schon lästig genug. ■

aufgehoben

INHALT

- Haustürgeschäfte:
Verbraucher besser
geschützt** Seite 4
- Branchenbücher:
Horrende Rechnungen** Seite 5
- Freier Wettbewerb durch
Kartellrecht geschützt** Seiten 6, 7
- EuGH verschärft AGB-
Kontrolle** Seite 7
- Vermittlungs-
provisionen unzulässig** Seite 8
- Neues aus dem
Vergaberecht** Seite 9
- Geistige Leistung
geschützt** Seite 10

Foto: (2) Neumaier

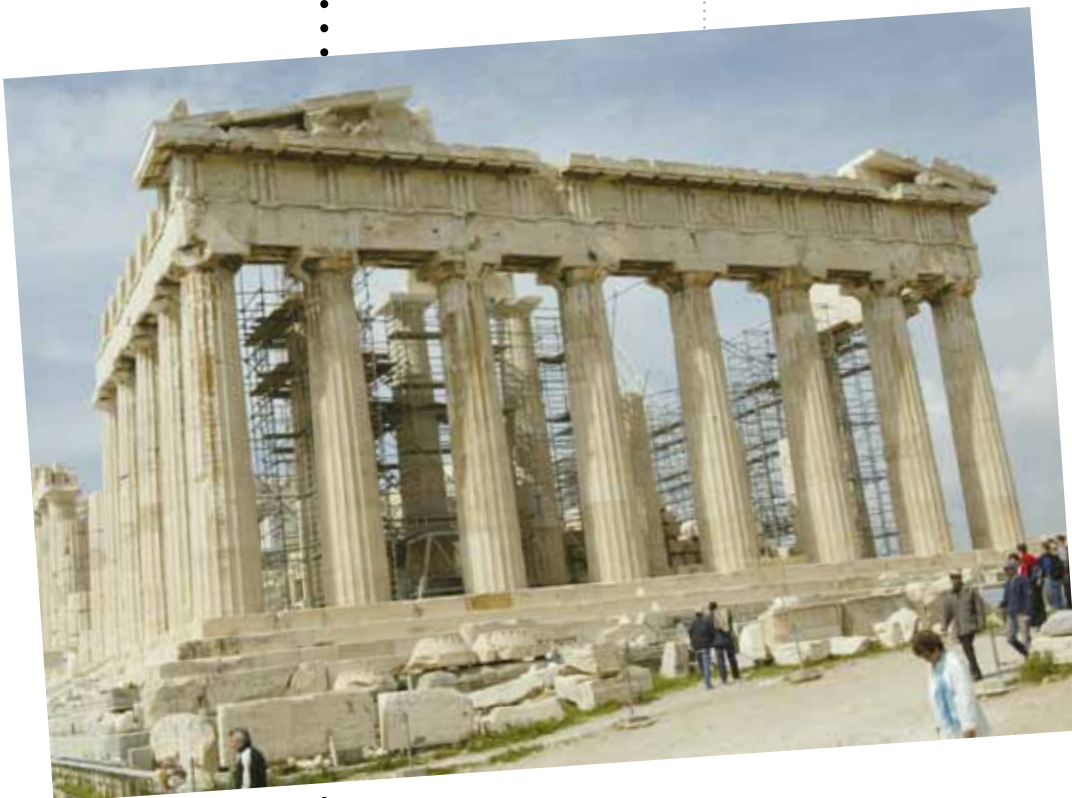


KARTELLRECHT ist aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken und hat sich in den vergangenen Jahren tiefgreifend verändert. Kartellrecht soll sicherstellen,

dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen, bestimmte Verhaltensweisen von Marktbherrschern und Unternehmenszusammenschlüsse, soweit sie dem freien Wettbewerb zuwiderlaufen,

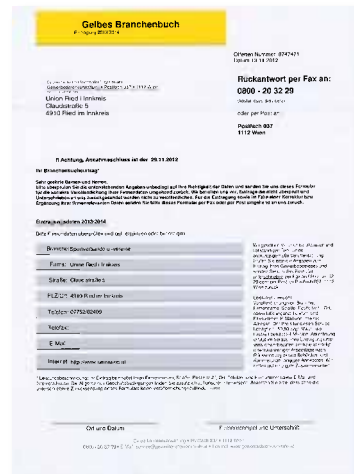
unterbunden werden. Dadurch sollen die gesamtwirtschaftlichen Vorteile des Wettbewerbs erhalten bleiben, die sich insbesondere durch mehr Auswahl für die Verbraucher, ständige Produktneuerungen, Qualitätsverbesserungen und niedrige, wettbewerbsfähige Preise zeigen.

SEITE 6



IN ZEITEN DER BANKEN- UND WIRTSCHAFTSKRISE werden Verbraucherschutzbestimmungen immer wichtiger. Der EuGH hat sich in einem aktuellen Fall mit dem Kreditnehmerschutz beschäftigt und dabei auch richtungweisende Aussagen zu Verbraucherschutzbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) getroffen.

SEITE 8



VORSICHT: In letzter Zeit häufen sich die Fälle, wo Unternehmen durch Faxzusendungen ersucht werden, Eintragungen in Online-Branchenbüchern wie dem „Gelben Branchenbuch“ zuzustimmen bzw. die Richtigkeit ihrer Daten zu bestätigen.

SEITE 5

• **Haustürgeschäft • Rücktrittsrecht bei Auflösungsvereinbarung?**

• Schutz der Verbraucher

Das Konsumentenschutzgesetz sieht vor, dass ein Verbraucher bei sogenannten „Haustürgeschäften“ vom Vertrag zurücktreten kann, wenn er also seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumlichkeiten, noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat.

Der Rücktritt kann binnen einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages erklärt werden, wenn dem Verbraucher anlässlich der Vertragserklärung eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht ausgefolgt wurde. Die Rücktrittsfrist beginnt jedoch überhaupt nicht zu laufen, wenn die Belehrung durch den Unternehmer unterbleibt.

Ob dieses dem Verbraucher zustehende Rücktrittsrecht auch auf Änderungs- oder Auflösungsvereinbarungen anwendbar ist, hatte nunmehr jüngst der Oberste Gerichtshof zu entscheiden (vgl. OGH 28.6.2012, 2 Ob 1/12d). Die Beklagte ist Mieterin einer Wohnung, die sie seit ihrer Kindheit bewohnt,

die klagende GmbH ist die Vermieterin. Bei dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt ging es (zusammengefasst) darum, dass der Geschäftsführer der Vermieterin die Mieterin in deren Wohnung aufsuchte und diese nach längeren Verhandlungen, intensivem Drängen und der Drohung, wegen Vernachlässigung des Mietgegenstandes „hinausgeklagt“ zu werden, dazu veranlasste, eine vorbereitete Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung des Mietvertrages zu unterschreiben. Eine Information über ein Rücktrittsrecht wurde der Mieterin dabei nicht ausgefolgt. Die Mieterin hatte nie den Wunsch, den Mietvertrag aufzulösen.

Zehn Tage nach der Unterfertigung erklärte die Mieterin den Rücktritt von dieser Vereinbarung und zahlte auch weiterhin den Mietzins und die Betriebskosten. In weiterer Folge begehrte die Vermieterin von der Mieterin mittels Klage die Räumung der Wohnung unter Berufung auf die erfolgte Vertragsauflösung. Diese wendete ein, dass ihr ein – mangels Rechtsbelehrung durch die Vermieterin unbefristetes – Rücktrittsrecht zustehe, das sie auch ausgeübt habe, sodass der Mietvertrag weiterhin aufrecht sei. Die Vorinstanzen als auch der OGH folgten der Ansicht der Mieterin und wiesen die Räumungsklage ab.

Dazu hat der OGH unter anderem erwogen, dass das Rücktrittsrecht vorwiegend den Schutz des Verbrauchers vor Überrumpelung beim Vertragsabschluss durch fragwürdig agierende Unternehmer und ihre Vertreter bezweckt. Der Verbraucher soll dabei vor Rechtsnachtei-

len bewahrt werden, die ihm durch die Ausnützung seiner typischerweise schwächeren Position drohen. Weiters spricht der Gesetzeswortlaut des § 3 KSchG zwar dafür, dass der Gesetzgeber (zumindest primär) den Vertragsabschluss bei „Haustürgeschäften“ vor Augen hat, demnach Willenserklärungen des Verbrauchers, die typischerweise auf die Begründung, nicht aber auf die Änderung oder Aufhebung eines Vertragsverhältnisses gerichtet sind. Das Schutzbedürfnis des Verbrauchers bei einem bestehenden Vertragsverhältnis ist in der Regel geringer als bei einem Vertragsabschluss. Im Fall von Vertragsänderungen ist daher nur in Ausnahmefällen ein Rücktrittsrecht in Betracht zu ziehen. Es muss sich um eine solche Erklärung handeln, die für den Verbraucher von vergleichbarer wirtschaftlicher Tragweite ist wie der Vertragsabschluss selbst. Das wird auf die Vereinbarung über die Auflösung eines Wohnungsmietvertrages regelmäßig zutreffen, wird doch der Mieter dadurch der Gefahr ausgesetzt, sich eine neue Wohnung suchen zu müssen.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Rücktrittsrecht nach § 3 Abs. 1 KSchG auch bei einem aufrechten Vertragsverhältnis in Betracht kommt, wenn die Vertragserklärung des Verbrauchers in ihrer wirtschaftlichen Tragweite dem Vertragsabschluss entspricht. ■

TIPP

Ein Vermieter ist iSd KSchG dann als Unternehmer zu qualifizieren, wenn

- Hausbesorger beschäftigt werden
- eine Mehrzahl dauernder Vertragspartner vorliegt und
- die Einschaltung von anderen Unternehmen als Erfüllungsgehilfen erforderlich ist.

Als annähernde Richtzahl für die Mehrzahl von Vertragspartnern wurde angenommen, dass der private Hauseigentümer (noch) als Verbraucher anzusehen sei, wenn in seinem Haus nicht mehr als fünf Mietgegenstände in Bestand gegeben werden.

Vorsicht • bei Online-Branchenbüchern

Teurer Reifall

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, wo verschiedenste Adressaten durch Anschreiben er sucht werden, Eintragungen in Online-Branchenbüchern wie dem „Gelben Branchenbuch“ zu überprüfen bzw. die Richtigkeit ihrer Daten zu bestätigen.

Beim ersten Lesen ent steht oftmals der Eindruck, es handle sich um die „Gelben Seiten“ der Firma Herold. Viele Unternehmer unter fertigen daher das übermit telte Formular in dem Glau

ben, es handle sich um ein unentgeltliches Angebot. Tatsächlich findet in dem Schreiben aber – zumeist im Fließ text der rechten Randspalte – ein unauffälliger Entgeltlich keitshinweis, der leicht über sehen werden kann. Die Folge sind horrend Rechnungen.

Besagten Online-Bran chenbüchern ist es gemein, dass die betreffenden Inter netseiten in der Regel nur kurze Zeit existieren, oftmals keine realen Firmen- bzw. Personennamen verwendet werden und auch mit un richtigem rechtlichem Vor bringen hantiert wird. Kün digungsschreiben werden regelmäßig abgelehnt oder ignoriert.

Die Rechtslage ist jedoch eindeutig. Gemäß § 28a UWG ist es verboten, im geschäft lichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs für Ein tragungen in Verzeichnisse wie etwa Branchen-, Tele fon- oder ähnliche Regis ter, mit Zahlscheinen, Erlag scheinen, Rechnungen, Kor rekturangeboten oder Ähn lichem zu werben oder diese Eintragungen auf solche Art unmittelbar anzubieten, ohne entsprechend unmiss verständlich und auch gra phisch deutlich darauf hin zuweisen, dass es sich ledig lich um ein Vertragsanbot handelt. Diese Regelung er fasst insbesondere jene Fäl le, wo die Adressaten solcher Zusendungen Gefahr laufen, irrtümlich Zahlungen zu leisten oder das Schriftstück zu unterschreiben und damit das Angebot erst anzu nehmen.

Auch der Oberste Gerichts hof hat sich bereits mit die ser Problematik auseinan dergesetzt und Werbefor mulare, bei welchen die wesentlichen Informationen über das Vertragsangebot im Kleingedruckten und an

unüblicher Stelle verborgen sind und erst mit besonde rer Aufmerksamkeit ent deckt werden müssen, als rechtswidrig erkannt (vgl. 4 Ob 1/12d zur Domain „www.online-brachenbuch.at“).

Ganz ähnlich ist die Rechts lage in Deutschland. Nach der deutschen Judikatur sind überraschende Entgeltklauseln in AGB bzw. Auftrags formularen unwirksam und zwar auch gegenüber Unter nehmern. In einer aktuellen Entscheidung (BGH, Urt. v. 26. Juli 2012 – VII ZR 262/11) hat der deutsche Bundesge richtshof in diesem Zusam menhang ausgesprochen, dass Eintragungen in Bran chenverzeichnissen im Inter net zwar nicht generell, aber in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich ange boten würden und daher im Fall der Entgeltlichkeit die berechnete Kundenerwar tung entsprechend zu korri gieren sei. Die Bezeichnung eines Formulars als „Eintra gungsantrag Gewerbedaten bank“ mache beispielsweise nicht hinreichend deutlich, dass es sich um ein Angebot zum Abschluss eines ent geltlichen Vertrags handle. Weiters sei ein unauffälliger Hinweis in einer Randspalte, die im Fließtext untergehe, jedenfalls nicht ausreichend.

Zusammengefasst ist da her in den meisten Fällen gar kein wirksamer Ver trag zustande gekommen bzw. zumindest die Entgelt lichkeitsklausel nicht Ver tragsinhalt geworden. Den noch ist im Zusammen hang mit Zusendungen sol cher Anschreiben besonde re Vorsicht geboten. Wenn man tatsächlich auf diesen „Trick“ hereingefallen ist, ist jedenfalls sofort ein entspre chendes Rücktritts- bzw. Wi derrufsschreiben an das Un ternehmen zu senden.

BRANCHENBUCHANFRAGEN können teuer werden.

Gelbes Branchenbuch
Eintragung 2013/2014

Österreichische Post AG (inkl. Mail Express bezahlt)
Gewerbedatenverwaltung • Postfach 037 • 1112 Wien
REG-POSTVERKEHR

Union Ried i Innkreis
Claudiastraße 5
4910 Ried im Innkreis

!! Achtung, Annahmeschluss ist der 29.11.2012

Ihr Branchenbucheintrag*

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte überprüfen Sie die untenstehenden Angaben unbedingt auf Ihre Richtigkeit der Daten und senden Sie uns dieses Formular für die korrekte Veröffentlichung Ihrer Firmendaten umgehend zurück. Wir behalten uns vor, Einträge die nicht überprüft und unterschrieben an uns zurückgeschickt werden nicht zu veröffentlichen. Für die Eintragung sowie im Falle einer Korrektur bzw. Ergänzung Ihrer firmenrelevanten Daten senden Sie bitte dieses Formular per Fax oder per Post umgehend an uns zurück.

Eintragsdaten 2013/2014

Bitte Firmendaten überprüfen und ggf. ergänzen oder berichtigen.

Branche: Sportverbände u -vereine

Firma: Union Ried i Innkreis

Straße: Claudiastraße 5

PLZ/Ort: 4910 Ried im Innkreis

Telefon: 07752/82409

Telefax:

E-Mail:

Internet: <http://www.unionried.at>

* Leistungsbeschreibung: Ihr Eintrag beinhaltet Ihren Firmennamen, Straße, Postleitzahl, Ort, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail und Internetadresse. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie zusätzlich auf unserer Internetseite. Beachten Sie bitte, dass ohne die unterschriebene Zurücksendung dieses Formulars keine Veröffentlichung stattfinden kann.

Ort und Datum Firmenstempel und Unterschrift

Gewerbedatenverwaltung • Postfach 037 • 1112 Wien
06800 / 20 32 29 • E-Mail: service@gewerbedaten-zentrale.at • Internet: www.gewerbedaten-zentrale.at

Offerten Nummer: 8747471
Datum: 13.11.2012

Rückantwort per Fax an:
0800 - 20 32 29
(kostenlos Servicefax)

oder per Post an:

**Postfach 037
1112 Wien**

Wir gewährleisten nur bei akzeptierten und vollständigen Daten eine ordnungsgemäße Veröffentlichung. Prüfen Sie bitte die Angaben zum Eintrag Ihres Gewerbebetriebes und senden Sie uns das Formular entsprechend per Fax an 0800 - 20 32 29 oder per Post an Postfach 037, 1112 Wien zurück.

Leistungsübersicht:
Veröffentlichung von: Branche, Firmenname, Straße, Postleitzahl, Ort, sowie falls ergänzt: Telefon- und Faxnummer, E-Mail und Internet-Adresse. Der Preis für diesen Service beträgt mit 99,90 zzgl. MwSt., die Laufzeit beträgt 24 Monate. Abrechnung erfolgt im Voraus. Ihre Eintragung unter www.gewerbedaten-zentrale.at erfolgt innerhalb weniger Arbeitstage nach Rücksendung dieses Beiblattes und kann/ist unabhangigen Angebotes. Wir halten auf eine gute Zusammenarbeit.

mit RECHT

Gravierende Sanktionen • bis zu 10 Prozent des Umsatzes

Freier Wettbewerb durch

Kartellrecht ist aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken und hat sich in den vergangenen Jahren tiefgreifend verändert. Kartellrecht soll sicherstellen, dass wettbewerbsbeschränkende Absprachen, bestimmte Verhaltensweisen von Marktbeherrschern und Unternehmenszusammenschlüsse, soweit sie dem freien Wettbewerb zuwiderlaufen, unterbunden werden. Dadurch sollen die gesamtwirtschaftlichen Vorteile des Wettbewerbs erhalten bleiben, die sich insbesondere durch mehr Auswahl für die Verbraucher, ständige Produktneuerungen, Qualitätsverbesserungen und niedrige, wettbewerbsfähige Preise zeigen.

Nicht nur wegen der gravierenden Sanktionen für Verstöße gegen Kartellrecht – wie etwa Geldbußen bis zu 10 Prozent des (Konzern-)Umsatzes und Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe sowie privatrechtliche Unwirksamkeit und Undurchsetzbarkeit der betreffenden Vereinbarungen –, die für Unternehmen existenzgefährdende Ausmaße annehmen können, bildet für viele Unternehmen die Einhaltung des Kartellrechts mittlerweile einen Eckpfeiler ihrer Un-

ternehmenspolitik und ist ein Kernbereich unternehmerischer Compliance.

Kartellrecht berührt sämtliche unternehmerischen Verhaltensweisen, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf den Wettbewerb haben. Aus diesem Grund ist Kartellrecht auch in Bereichen relevant, bei denen man dies auf den ersten Blick nicht vermuten würde. Dies erhöht die Gefahr von Verstößen naturgemäß erheblich, weil man sich der einschlägigen Probleme und lauernden Fallstricke häufig nicht bewusst ist.

Auch Vereinbarungen in den Bereichen Beschaffung und Vertrieb, Lizenzierung geistigen Eigentums, Forschung und Entwicklung, Produktion sowie Spezialisierung bergen stets eine Vielzahl kartellrechtlicher Problemstellungen.

Unternehmenszusammenschlüsse (beispielsweise Fusionen, Unternehmens- und Unternehmensanteilskäufe, Bildung von Gemeinschaftsunternehmen und Joint Ventures) können auch dann der kartellrechtlichen Fusionsbeziehungsweise Zusammenschlusskontrolle unterliegen, wenn kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) beteiligt sind; und zwar dann, wenn daneben auch ein oder mehrere „größere“ Unternehmen mitwirken. Ist ein Zusammenschluss nach den einschlägigen Bestimmungen anmeldepflichtig, so ist in der Regel die Durchführung beziehungsweise der Vollzug des Zusammenschlusses bis zur „Freigabe“ durch die Wettbewerbsbehörde verboten. Ein Verstoß gegen dieses Durchführungsbeziehungsweise Vollzugsverbot ist

meist hochgradig geldbußenbedroht und zieht in der Regel auch die privatrechtliche Unwirksamkeit der Zusammenschlussverträge nach sich.

Zur Aufdeckung von Kartellrechtsverstößen stehen den Wettbewerbsbehörden umfangreiche Ermittlungsbefugnisse zur Verfügung. Diese reichen von der Stellung schriftlicher Auskunftsverlangen über die Vernehmung von Beteiligten und Zeugen bis hin zu Hausdurchsuchungen, welche sich auch auf Privaträumlichkeiten beziehen können. Zu einer ganz wesentlichen Erhöhung der Aufdeckungsrate von Kartellrechtsverstößen ist es in jüngerer Vergangenheit durch die Einführung von Kronzeu-

Foto: Neumair



Kartellrecht geschützt

genregelungen gekommen. Wenn Unternehmen Kartellrechtsverstöße bei der Wettbewerbsbehörde anzeigen und in weiterer Folge bei der Aufklärung dieser Verstöße vollständig mit der Wettbewerbsbehörde kooperieren, kann dies unter bestimmten Voraussetzungen zum Verzicht auf die Verhängung von Geldbußen gegen den Kronzeugen führen. Seit Anfang 2011 wird diese kartellrechtliche Kronzeugenregelung durch eine strafrechtliche ergänzt, die den bei der Aufdeckung entsprechend kooperierenden Managern, Mitarbeitern und Unternehmen die Möglichkeit bietet, bei Erfüllung aller Voraussetzungen auch strafrechtlich sanktions-

los zu bleiben. Dies betrifft insbesondere wettbewerbswidrige Absprachen in Vergabeverfahren, welche in Österreich mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Nachfolgend eine Aufzählung von Rechtsbereichen, in denen Sie unbedingt auch die kartellrechtlichen Ansprüche beachten müssen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Beschaffung und Vertrieb (beispielsweise Händler- und Franchiseverträge, Handelsvertreterverträge, Beschaffungs- und Zulieferverträge, Ein- und Verkaufsbedingungen)
- Technologietransfer- und Lizenzvereinbarungen
- Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen

- Produktions- oder Spezialisierungsvereinbarungen
- Verbandsempfehlungen
- Zusammenschlussvorhaben (beispielsweise Fusionen, Unternehmens- und Unternehmensanteilskäufe, Bildung von Gemeinschaftsunternehmen und Joint Ventures)
- Arbeits- und Bietergemeinschaften
- Kooperationsverträge zwischen Wettbewerbern
- Compliance und Compliance-Programme
- Audits und Due Diligence-Prüfungen



AUCH
ARBEITSGEMEINSCHAFTEN
fallen unter das Kartellrecht.

Foto: Neumayr



• **EuGH** • Geltungserhaltende Reduktion unzulässig

• Missbräuchliche AGB-Klausel

• **I**n Zeiten der Banken- und Wirtschaftskrise werden Verbraucherschutzbestimmungen immer wichtiger. Der EuGH hat sich in einem aktuellen Fall mit dem Kreditnehmerschutz beschäftigt und dabei auch richtungweisende Aussagen zu Verbraucherschutzbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) getroffen.

• In diesem Verfahren (EuGH 14. Juni 2012, C-618/10, Banesto) ging es um die spanische Bankengruppe „Banco Espanol de Crédito SA“ (Banesto), die einen Kredit unter Berufung auf einen eingetretenen Zahlungsverzug eines Kun-

den fällig stellte. Der Kunde hatte einen Darlehensvertrag über 30.000 Euro für den Kauf eines Autos aufgenommen. Der Darlehenszins wurde mit 7,95 Prozent, der effektive Jahreszins mit 8,89 Prozent und der Verzugszinssatz mit 29 Prozent festgesetzt. Obwohl die Fälligkeit des Darlehens mit 5. Juni 2014 vereinbart war, war Banesto der Meinung, dass die Fälligkeit schon vorher eingetreten sei, da vom Kunden im September 2008 sieben Monatsraten noch nicht geleistet worden seien.

Die Bank leitete gegen den Kunden, einen Verbraucher, vorzeitig ein gerichtliches Mahnverfahren ein. In diesem Verfahren stellte sich unter anderem die Frage, ob es verbraucherrechtl. zulässig ist, dass Banesto in dem Kreditvertrag Verzugszinsen vorgesehen hatte, die mehr als 20 Prozentpunkte über dem vereinbarten Darlehenszinssatz

lagen. Das spanische Erstgericht stellte fest, dass es sich bei dem Vertrag um einen Formularvertrag handle, der nicht wirklich ausgehandelt werden können und einseitig auferlegte allgemeine Bedingungen enthalten würde. Der Verzugszins von 29 Prozent sei in einer maschinengeschriebenen Klausel festgelegt gewesen, die weder nach Schrifttyp noch Schriftgröße noch durch gesonderte Annahme durch den Verbraucher vom restlichen Text abgesetzt gewesen sei.

Nach Art. 6 der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit müssen einem Kunden vorab bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden. Der Verbraucher ist über die etwaige Höchstgrenze des Kreditbetrags, über den Jahreszins und über die Modalitäten einer Beendigung des



IN ZEITEN DER WIRTSCHAFTSKRISE werden Verbraucherschutzbestimmungen immer wichtiger.

Vertragsverhältnisses schriftlich zu informieren. Die Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen verstärkt diese Schutzbestimmungen.

Der EuGH stellte fest, dass das nationale Gericht von Amts wegen die Missbräuchlichkeit einer Klausel eines Verbrauchervertrags prüfen muss, sobald es über die hierzu erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen verfügt. Eine missbräuchliche Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher ist für den Verbraucher unverbindlich. Stellen die nationalen Gerichte eine miss-

bräuchliche Klausel fest, haben sie diese folglich für unanwendbar zu erklären, damit sie den Verbraucher nicht bindet. Die missbräuchliche Klausel hat zu entfallen; wegen des Gebots des unveränderten Fortbestands des Vertrags ist es auch nicht zulässig, den Inhalt des Vertrags durch Anpassung abzuändern. Es kommt demnach zu keiner geltungserhaltenden Reduktion oder ergänzenden Vertragsauslegung betreffend solche (missbräuchliche) Vertragsklauseln bei Verbrauchergeschäften.

Die „Banesto“ – Entscheidung des EuGH weist Spezifika auf, die nicht allgemein auf das österreichische Recht

übertragen werden können. Dennoch ist fest zu halten, dass bei der Inhaltskontrolle von AGB ein Handlungsbedarf besteht. Sofern ein Unternehmen AGB bereits verwendet oder einführen will, sind auch die jeweiligen Verbraucherschutzbestimmungen sehr genau auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Ein Gericht ist von Amts wegen verpflichtet, die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel, die in den Anwendungsbereich des Art 6 der Richtlinie 93/13/EWG fällt, zu überprüfen. Damit – so der EuGH – soll dem Ungleichgewicht zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern abgeholfen werden. ■

• „Vermittlungsprovision“ • laut OGH unzulässig

Arbeitskräfteüberlassung

• **In einer jüngst ergangenen Entscheidung beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof (OGH) mit der Frage, ob eine in einem Personalbereitstellungsvertrag enthaltene Klausel, dass der Beschäftigte dem Überlasser ein Entgelt zu zahlen hat, wenn er die überlassene Arbeitskraft als Dienstnehmer in seinen Betrieb übernimmt, zulässig ist.**

• Bei dem entschiedenen Fall ging es darum, dass ein Unternehmen (Überlasser) einem anderen Unternehmen (Beschäftigter) im Rahmen einer Personalbereitstellung mehrere Arbeitnehmer überlassen hat. Zwei die-

ser Arbeitnehmer bewarben sich in der Folge erfolgreich beim Beschäftigter, nachdem sie ihre Arbeitsverhältnisse zum Überlasser durch Kündigung beendet hatten. In weiterer Folge stellte der Überlasser dem Beschäftigter, gestützt auf die Geschäftsbedingungen für die vorhergehende Personalbereitstellung, eine „Vermittlungsprovision“ für jeden Arbeitnehmer in Rechnung. Strittig war im vorliegenden Fall, ob die vereinbarte „Vermittlungsprovision“ dem Überlasser tatsächlich zusteht.

Im nachfolgenden Gerichtsverfahren (9 Ob 19/12b) entschied der OGH, dass nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz Bedingungen verboten sind, die die überlassene Arbeitskraft für die Zeit nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zum Überlasser in ihrer Erwerbstätigkeit beschränken. Genau dieses verpönte Ziel der Beschränkung der Erwerbstätigkeit verfolgt

allerdings die im gegenständlichen Fall enthaltene Klausel in den Geschäftsbedingungen des Überlassers, da diese indirekt dazu führt, dass es der ursprünglich überlassenen Arbeitskraft schwerer fällt als sonstigen Arbeitssuchenden, einen Arbeitsplatz beim Beschäftigter zu finden, wenn dieser zur Leistung eines „Entgelts“ verpflichtet wird. Wäre eine solche Vereinbarung gültig, würde ein potentieller Arbeitgeber regelmäßig einen anderen - sonst gleichwertigen - Arbeitnehmer einstellen, mit dessen Beschäftigung keine weiteren finanziellen Nachteile verbunden sind.

Der OGH führte in seiner Begründung weiters aus, dass es auf die Bezeichnung der vereinbarten Zahlung (Konventionalstrafe, Reugeld, Ablöse, Provision, Entgelt für Weiterbeschäftigung etc.) nicht ankommt – es handelt sich immer um eine verbotene Bedingung, die keine Wirkung beanspruchen kann. ■

• Vertrauliche Unterlagen • Weitergabe strafbar

Neues aus dem Vergaberecht

Die Vergabekontrollbehörden haben sich in jüngster Vergangenheit mit interessanten Themen aus dem öffentlichen Auftragswesen auseinandergesetzt:

Alternativangebot zulässig

Für die Errichtung von Rastplätzen schrieb die Auftraggeberin einen Bauauftrag nach dem Bestbieterprinzip als offenes Verfahren aus. Gegenständlich war dabei ua. ein Bodenaustausch zur Errichtung von Verkehrs- und Parkflächen. In ihrem „Abänderungsangebot“ schlug die (spätere) Zuschlagsempfängerin eine Bodenverbesserung anstatt des ausgeschriebenen Bodenaustausches vor. Nach Ansicht des Bundesvergabebeamten (N/0056-BVA/11/2012) läge zwar kein „Abänderungsangebot“ im Sinne des § 2 Z 1 BVergG vor, da die bloße Bodenverbesserung eine Kostenreduktion von rund 12 Prozent sowie ein gänzlich anderes technisches Lösungskonzept darstelle. Die Bodenverbesserung sei aber nach den Ausschreibungsbedingungen als Alternativangebot zulässig. Eine Falschbezeichnung als „Abänderungsangebot“ schadet dabei nicht.

Widerruf wegen Kostenüberschreitung

Eine aus einer Marktgemeinde und zwei Energie- und Wasserversorgungsunter-

nehmen bestehende „Auftraggebergemeinschaft“ beabsichtigte ein Vergabeverfahren zu widerrufen. Grund waren wesentliche Kostenüberschreitungen in den Angeboten im Vergleich zur ursprünglichen Kostenschätzung des Auftraggebers. Der Widerruf der Vergabe erfolgte zu Recht, so der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25. September 2012 (2008/04/0054): Überhöhte Preise können einen sachlichen Widerrufsgrund nach § 139 Abs 2 Z 3 BVergG darstellen. Es ist dabei Aufgabe der Vergabekontrollbehörde, zu prüfen, ob die Kostenschätzung der Auftraggeberin eine taugliche Vergleichsgrundlage für die Annahme einer wesentlichen Erhöhung der Angebotspreise darstellt. Erforderlichenfalls hat die Vergabekontrollbehörde dazu Sachverständige zur Prüfung der Preisangemessenheit beizuziehen.

Heimliche Weitergabe vertraulicher Unterlagen strafbar

Die A GmbH beabsichtigte als vergebende Stelle ein mündliches Hearing in einem Vergabeverfahren. Für dieses Hearing erarbeitete sie einen streng vertraulichen Fragenkatalog. Ein Angestellter der A GmbH übermittelte diesen Fragenkatalog jedoch heimlich vorab an einen teilnehmenden Bieter. Damit sollte dieser einen Vorteil im Vergabeverfahren erlangen. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes (12 Os 38/12y) machte sich der Angestellte der Vergabestelle damit strafbar: Nach § 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen, wer als Bediensteter eines Unter-

nehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm aufgrund seines Dienstverhältnisses zugänglich sind, unbefugt anderen „zu Zwecken des Wettbewerbs“ mitteilt. Schutzsubjekte von § 11 UWG sind auch die Interessen der Verbraucher und der Allgemeinheit an einem unverfälschten Leistungswettbewerb. Bei einem Vergabeverfahren, in welchem der Täter auf die Wettbewerbssituation eines Mitbieters durch die Schaffung eines Informationsvorteiles Einfluss nimmt, wird die Marktsituation zumindest potenziell beeinflusst. Der Angestellte der Vergabestelle handelte damit „zu Zwecken des Wettbewerbs“ in strafbarer Weise, so der Oberste Gerichtshof.

Schwellenwerte verlängert bis Ende 2013

Die Bundesregierung beschloss die Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung bis 31. Dezember 2013. Damit sind weiterhin Direktvergaben im Bau-, Liefer- und Dienstleistungsbereich bis zu 100.000 Euro möglich. Bauaufträge bis 1 Million Euro sind damit auch zukünftig im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung möglich. Nach Ansicht der Bundesregierung führen die erhöhten Schwellenwerte im Durchschnitt zu einer Verkürzung der Dauer der Vergabeverfahren um bis zu drei Monate und zu einer Senkung der Verfahrenskosten um rund 75 Prozent. Insbesondere regional orientierte Klein- und Mittelbetriebe würden davon profitieren. ■

• Erlaubter Handel • mit gebrauchten Lizenzen

Geistige Leistung geschützt

Die geistige Leistung ist in unserer Gesellschaft ein wertvolles Wirtschaftsgut, dessen Bedeutung in der Welt technischer Entwicklungen ständig wächst. Diese geistige Leistung wird durch das Urheberrecht geschützt, das auch für Computerprogramme gilt.

Eine interessante Entscheidung ist kürzlich beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) ergangen: Oracle entwickelt und vertreibt Computersoftware. Sie ist Inhaberin der ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an diesen Programmen und vertreibt die Software großteils per Download über das Internet. Der Kunde lädt eine Kopie der Software unmittelbar über die Internetseite von Oracle auf seinen Computer herunter. Beschränkt wird die Nutzung dieses Programms durch einen Lizenzvertrag. Dieser Lizenzvertrag ermöglicht es dem Kunden, eine Programmkopie serverseitig zu speichern und bis zu 25 Nutzern Zugriff zu gewähren. Weiters können aktualisierte Versionen der Software

und Programme, die der Fehlerbehebung dienen, über die Internetseite von Oracle heruntergeladen werden. Laut Lizenzvertrag ist dieses Nutzungsrecht jedoch nicht abtretbar.

UsedSoft handelt mit gebrauchten Softwarelizenzen, insbesondere mit den Nutzungslizenzen von Oracle.

Oracle erhob aufgrund dieser Geschäftspraxis gegen UsedSoft Klage, weil sich die Kunden von UsedSoft nicht auf ein von Oracle wirksam übertragenes Recht zur Vervielfältigung der Computerprogramme stützen können. Aus den Lizenzverträgen von Oracle gehe nämlich hervor, dass das Recht zur Nutzung der Programme „nicht abtretbar“ sei. Die Kunden von Oracle sind daher nicht dazu berechtigt, das Recht zur Vervielfältigung dieser Programme an Dritte weiter zu übertragen.

Recht des Werkschöpfers

Nach der Ansicht des EuGH erschöpft sich das Recht des Werkschöpfers auf ausschließliche Verbreitung der Programmkopie mit dem Erstverkauf. Dies gilt nicht nur wenn der Urheberrechtsinhaber eine Kopie auf einem Datenträger verkauft, sondern ebenfalls durch das Herunterladen einer Kopie. Durch den Abschluss eines Lizenzvertrages mit unbefristetem Nutzungsrecht erlischt das ausschließliche Verbreitungsrecht. Dem Kunden wird durch diesen Lizenzvertrag das Eigentum an der Kopie übertragen. Somit kann sich der Rechtsinhaber, selbst wenn der Lizenzvertrag eine spätere Veräußerung untersagt, dem Weiterverkauf die-

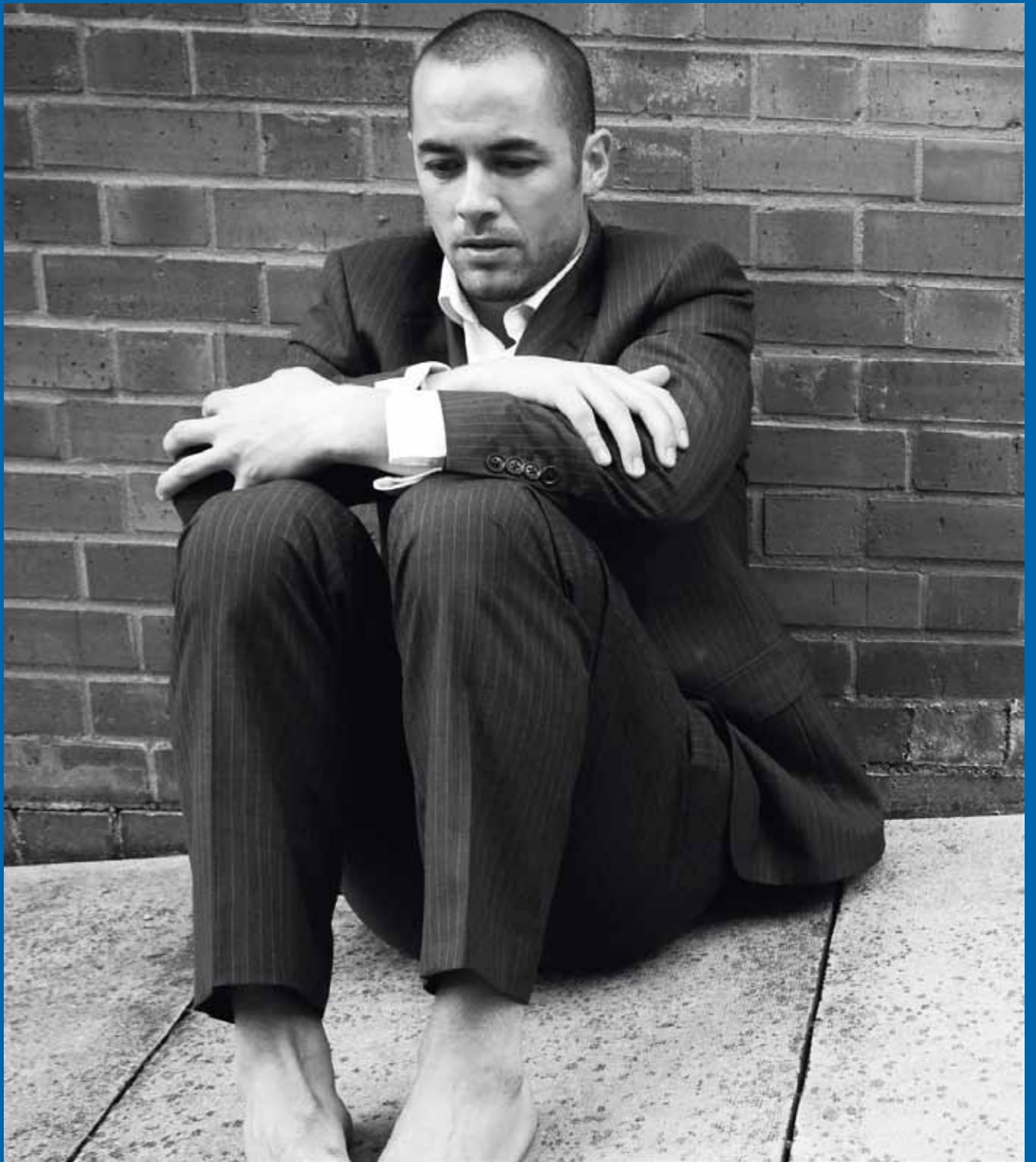
ser Kopie nicht mehr widersetzen.

Voraussetzung für die spätere Weiterveräußerung ist jedoch die Pflicht des ursprünglichen Erwerbers die eigene heruntergeladene Kopie auf seinem Computer zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs unbrauchbar zu machen. Der Ersterwerber ist weiters dazu berechtigt, die Lizenz aufzuspalten und teilweise weiterzuverkaufen.

Von der Erschöpfung des Verbreitungsrechts sind auch verbesserte und aktualisierte Fassungen betroffen, da sie als Bestandteile der ursprünglich heruntergeladenen Kopie ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden können.

Jeder spätere Erwerber einer Kopie, für die das Verbreitungsrecht des Urheberrechtsinhabers erloschen ist, ist rechtmäßiger Erwerber. Folglich kann der neue Erwerber der Nutzungslizenz die verbesserte und aktualisierte Programmkopie von der Internetseite des Urheberrechtsinhabers herunterladen.

Der EuGH führt also in seiner Entscheidung aus, dass für Software und Lizenzen dieselben Bestimmungen gelten wie für andere Gebrauchsgüter. Durch die vorgegebenen Grenzen, die in der Unbrauchbarmachung vor Weiterveräußerung liegen, steht dem Grundprinzip der Warenfreiheit nichts im Wege. ■



Zumindest den Rechtsanwalt habe ich mir gespart.

Bei Immobiliengeschäften an der falschen Stelle sparen kann teuer werden. Ihr Rechtsanwalt erstellt Ihren Kaufvertrag und gibt Ihnen als Treuhänder finanzielle Sicherheit.